

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindewahlleiter in Gründau

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindenden Kommunalwahlen

- zur **Wahl der Gemeindevertretung Gründau** sowie
- zur **Wahl der Ortsbeiräte** Lieblos, Rothenbergen, Niedergründau, Mittel-Gründau, Hain-Gründau, Breitenborn und Gettenbach

auf.

Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (§ 10 KWG).

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten:

Hinweis: Auf dem Stimmzettel werden jedoch höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tag der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit

ausgeschlossen sein. Entsprechendes gilt bei der Wahl des Ortsbeirates für den jeweiligen Ortsbezirk.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Der Wahlvorschlag muss Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen dem Gemeindewahlaußschuss weder als Mitglied noch als stellvertretendes Mitglied angehören (§ 4 Abs. 2 KWG).

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Gemeinde Gründau 74 Unterschriften. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Aufforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung; den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt werden. In diesem

Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Gemeindeteile sind wie folgt benannt:

- Lieblos
- Rothenbergen
- Niedergründau
- Mittel-Gründau
- Hain-Gründau
- Breitenborn
- Gettenbach

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Freitag, 05. Januar 2026 bis 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Gemeindewahlleiter in Gründau, Rathaus OT Lieblos, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau, Zimmer 21, Obergeschoss, einzureichen. Eine vorherige Terminvereinbarung (Tel. 06051-8203-22 oder gemeinde@gruendau.de) wird empfohlen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennungen im Wahlvorschlag einverstanden sind,
- b) Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- c) die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden,
- d) Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer der Wahlvorschläge (falls erforderlich) sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung,
- e) Die amtlichen Formblätter hierzu werden von mir kostenfrei ausgegeben; bei

Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Hinweis: Parteienvordrucke für die Kommunalwahlen finden sich auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.hessen.de

Ein Wahlvorschlag kann spätestens bis zur Zulassungssitzung des Gemeindewahlaußchusses durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **05. Januar 2026** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebliche Einwohnerzahl

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt maßgebliche Einwohnerzahl beträgt mit Stand vom 30.09.2024 für die Gemeinde Gründau **14.560**.

Danach sind für den Bereich der Gemeinde Gründau **37 Gemeindevertreter/innen** zu wählen (§ 38 Abs. 1 HGO).

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitgliedern ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Gründau festgelegt. Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder beträgt in den einzelnen Ortsbezirken:

Lieblos	7 Mitglieder
Rothenbergen	7 Mitglieder
Niedergründau	5 Mitglieder
Mittel-Gründau	5 Mitglieder
Hain-Gründau	5 Mitglieder
Breitenborn	5 Mitglieder
Gettenbach	3 Mitglieder

Gründau, den 08.10.2025

**Der Gemeindewahlleiter
für die Gemeinde Gründau**